

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Bertsch Fahrzeugbau Ges.m.b.H.

## 1. Allgemeines:

- 1.1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen unseres Herstellungs- und Lieferprogramms, sowie für alle durch uns durchgeführten Reparaturen.
- 1.2. Die nachstehenden Bedingungen haben jedenfalls Vorrang vor eventuellen Einkaufsbedingungen unserer Kunden. Allfällige Bedingungen unserer Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich, firmenmäßig gefertigt und bestätigt werden.
- 1.4. Diese Bedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern. Dies gilt insbesondere dann, wenn später aufgrund von mündlichen Bestellungen Waren oder Ersatzteile geliefert werden.

## 2. Angebote und Vertragsabschluss:

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung von uns eingegangen wird.
- 2.2. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Angebotspreise und Bedingungen gelten mangels anderer Vereinbarungen für die Dauer von 4 Wochen ab Offertstellung.
- 2.3. Reiseaufträge oder Absprachen mit unseren Vertretern gelten vorbehaltlich der schriftlichen Genehmigung durch unsere Firmenleitung; die nachträgliche Berichtigung jedweder Irrtümer bleibt vorbehalten.
- 2.4. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Ablichtungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und dazugehörigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.5. Wir behalten uns vor, Kosten für Angebote und/oder Entwurfsarbeiten zu fordern, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder – ganz gleich aus welchem Grunde – rechtsunwirksam wird.
- 2.6. Aufträge werden mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.
- 2.7. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam und berechtigen uns, die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten zu berechnen.

## 3. Preise:

- 3.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Mehrwertsteuer und allfällige sonstige Abgaben.
- 3.2. Wir behalten uns vor, bei ungeplanten massiven Kostenveränderungen außerhalb unseres Einflussbereichs, wie bspw. erhebliche Material-, Lohn- oder Gehaltskosten sowie Preiserhöhungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, bis zum Tag der Lieferung die Preise unterjährig in dem Maß der Kostensteigerung zu erhöhen.
- 3.3. Wir behalten uns vor, vor endgültiger Ablieferung der Ware Vorauszahlungen zu verlangen, auch soweit diese vertraglich nicht ausdrücklich vereinbart wurden.
- 3.4. Kosten einer auf Wunsch des Bestellers abgeschlossenen Transportversicherung, sowie Verwahrung, Versendung, Überführung, Zolkkosten und andere öffentliche Abgaben u. ä. gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers.
- 3.5. Soweit Zahlungsanweisungen, Schecks und/oder Wechsel angenommen werden, geschieht dies nur erfüllungshalber. Sämtliche Kosten der Einziehung, Diskontierung u. ä. gehen grundsätzlich zum vereinbarten Preis des Liefergegenstandes oder Rechnungsbetrages zu Lasten des Bestellers.
- 3.6. Die Aufrechnung des Bestellers wegen angeblicher Gegenansprüche ist unzulässig, soweit diese Gegenansprüche nicht unsererseits anerkannt oder aber rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Besteller ist nur zulässig, soweit dies auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.7. Alle unsere Forderungen, einschließlich derjenigen, für die von uns Wechsel hereingenommen wurden, werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Ferner sind wir in solchen Fällen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.
- 3.8. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht inkassoberechtigt, es sei denn, sie weisen sich durch eine schriftliche Geld- und Bankvollmacht aus.
- 3.9. Kostenvorschläge für Reparaturen erstellen wir nur, und zwar unverbindlich, wenn der aufgetretene Schaden und/oder Funktionsfehler ohne Zerlegung des Reparaturgegenstandes festgestellt werden kann. Nach Zustandekommen eines Reparaturauftrages behalten wir uns vor, für den weiteren Ablauf der Vertragsabwicklung besondere Vereinbarungen zu treffen. Für den Fall, dass mit dem Besteller innerhalb einer Frist von einer Woche keine Einigung über die Vertragsänderung erzielt werden kann, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller irgendwelche Ansprüche zustehen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## 4. Lieferung/Lieferzeit:

- 4.1. Die Lieferung erfolgt auch bei frachtfreien Sendungen stets auf Gefahr des Bestellers ab Werk, bzw. Lager grundsätzlich unversichert. Dies gilt auch im Falle der Lieferung durch uns, frei Bestimmungsort, mit eigenem oder fremdem Fahrzeug.
- 4.2. Die Lieferzeiten sind für uns stets unverbindlich. Wegen Überschreitung der Lieferfrist können wir in keiner Art wegen entstandenem Schaden oder Gewinnentgang haftbar gemacht werden.

- 4.3. Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer Zusage zu laufen. Eine zugesagte Lieferfrist gilt mit der Versandbereitschaftsmeldung als eingehalten, auch wenn der Versand/Lieferung ohne unserer oder des Lieferwerks Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.
- 4.4. Versandbereit gemeldete, aber nicht sofort abgerufene Waren können auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserem Ermessen gelagert und als geliefert berechnet werden.
- 4.5. Zugesagte Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – um den Zeitraum, um den sich der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug gerät.
- 4.6. Falls wir selbst in Verzug geraten, ist uns vom Besteller eine angemessene Lieferfrist einzuräumen; erst nach deren Ablauf darf er von dem noch nicht erfüllten Teil des Auftrages zurücktreten, es sei denn, dass die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist versandbereit ist.
- 4.7. Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen.
- 4.8. Haftung bei Lieferverzug durch höhere Gewalt, Zufall oder Katastrophe wird nicht übernommen. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag nach unserem Ermessen ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz oder Nachlieferung sind solchen Fällen ausgeschlossen. Liefer- und Versandmöglichkeit bleibt jedenfalls vorbehalten.
- 4.9. Im Falle des Eintritts von höherer Gewalt, Zufall oder Katastrophe ist der Besteller daher nicht berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

## 5. Gefahrenübergang:

- 5.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder wir noch andere Leistungen z. B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
- 5.2. Auf Wunsch des Bestellers wir auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden, sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.3. Im Falle der in unserem Werk vereinbarten Übergabe des Liefergegenstandes geht die Gefahr spätestens am 8. Tag nach Zugang des Bereitstellungserklärung auf den Besteller über.
- 5.4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
- 5.5. Der Besteller hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung den Liefergegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen. Jedoch ist eine etwaige Prüfungsfahrt in den Grenzen üblicher Probefahrten zu halten, es sei denn, dass der Besteller die Mehrkosten übernimmt. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen wird und der Liefergegenstand gilt dann mit der Übergabe an den Besteller als ordnungsgemäß geliefert.
- 5.6. Bleibt der Besteller nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Liefergegenstandes oder der Erteilung der Versandvorschriften oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung länger als 14 Tage im Rückstand, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt ebenso, wenn der Liefergegenstand erst auf Abruf des Bestellers erstellt wird und der Besteller trotz Mahnung nicht abruf.

## 6. Eigentumsvorbehalt:

- 6.1. Alle Liefergegenstände bleiben bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien auch zukünftig entstehender Forderungen in unserem Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen aus Reparaturarbeiten, Ersatzteil-, Zubehörlieferungen, Einstell- und Versicherungskosten, sowie für Forderungen des das Geschäft vermittelnden Vertreters im Zusammenhang mit der Bestellung des Liefergegenstandes, insbesondere aus der Vorlage des vertragsmäßigen Entgeltes. Soweit derartige Forderungen des Vertreters bestehen, sind wir nach Befriedigung seiner eigenen Forderungen berechtigt, das Eigentum an dem Liefergegenstand auf den Vertreter zu übertragen. Soweit uns nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Eigentum, Miteigentum oder eine Forderung zusteht, bleiben diese Rechte auch dann bestehen, wenn unsere einzelnen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.
- 6.2. Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten, noch in unserem Eigentum stehenden Waren, erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Die neue Sache geht in unser Eigentum über. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermisch oder verbunden, so tritt der Besteller uns schon jetzt seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen für uns.
- 6.3. Wir sind berechtigt, jederzeit zur Wahrung unserer Rechte Lager- und Geschäftsräume des Bestellers zu betreten. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung ist der Besteller nicht berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen.
- 6.4. Im Falle der Ausübung des Wegnahmerechtes durch uns verzichtet der Besteller schon jetzt auf das Recht der Besitzstörungsklage aus dem Titel, ebenso auf die Einwendung, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig ist, ferner auf jedweden Schadenersatz und entgangenen Gewinn.

- 6.5. Alle Kosten, die hierdurch erwachsen, trägt der Besteller.
- 6.6. Der Besteller ist weiterhin verpflichtet, die Sachen, an denen wir Eigentum oder Miteigentum haben, unentgeltlich zu verwahren, durch Vollkasko gegen Haftpflicht, gegen Feuer, Wasser oder sonstige Schäden irgendwelcher Art zu versichern, mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen. Die Versicherungsleistungen sind in vollem Umfang auf die Wiederinstandsetzung des gekauften Liefergegenstandes zu verwenden. Im Totalschadensfall sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung des noch offen stehenden Restentgelts zu verwenden; ein etwaiger Mehrbetrag steht dem Besteller zu. Kommt der Besteller seiner Versicherungspflicht nicht nach, erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers und er ist zur Herausgabe an uns verpflichtet. Wir sind aber auch berechtigt, von uns aus die Versicherungspflicht auf Kosten des Bestellers zu veranlassen.
- 6.7. Sind zu Ausführung eines Auftrags vom Besteller zu beschaffende bewegliche Sachen notwendig, die von uns verarbeitet, verbunden oder vermischt werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass diese Sachen in unser Eigentum übergehen.
- 6.8. Der Miteigentumsanteil, der sich wertmäßig aus dem Bruchteil der vom Besteller zu beschaffenden Sachen im Verhältnis zum Ganzen ergibt, dient zur Sicherung unserer sämtlichen Ansprüche. Dieser Miteigentumsanteil geht erst dann wieder auf den Besteller über, wenn sämtliche Ansprüche befriedigt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Miteigentumsanteil des Bestellers treuhändig von uns gehalten.
- 6.9. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit einer anderen, uns nicht gehörenden Sache veräußert, so erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es vorstehend für die Weiterveräußerung bestimmt ist.
- 6.10. Der Besteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Zahlungen seiner Kunden auf Forderungen, die an uns abgetreten sind, unverzüglich ausgedient werden und an uns abgeliefert werden. Der Besteller hat alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass solche Zahlungen seiner Kunden zur Tilgung anderer Schulden, insbesondere der Bankschulden, verwendet werden. Wird sind berechtigt, jederzeit zur Wahrung unserer Rechte, Lager- und Geschäftsräume des Bestellers zu betreten.
- 6.11. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Sicherungsübergabe oder Verpfändung ist der Besteller nicht berechtigt.
- 6.12. Im Falle der Ausübung unseres Wegnahmerechtes verzichtet der Besteller schon jetzt auf das Recht der Besitzstörungsklage aus diesem Titel, ebenso auf die Einwendung, dass der Liefergegenstand zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist, ferner auf jedweden Schadenersatz und den entgangenen Gewinn. Alle Kosten, die uns hierdurch erwachsen, trägt der Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, jede Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung der gelieferten Ware durch Dritte uns sofort mitzuteilen und jederzeit Auskünfte über den Verbleib, die allfällige Weiterveräußerung, sowie Namen und Anschrift der Erwerber, sowie über die Höhe und Fälligkeit der Verkaufspreise zu erteilen und unter Beweis zu stellen.
- 6.13. Erteilen wir zwecks Finanzierung des Liefergegenstandes unsere Zustimmung zur Sicherungsübergabe an ein Finanzierungsinstitut, so überträgt der Besteller mit Abschluss des Finanzierungsvertrages, das Anwartschaftsrecht auf Eigentumsrückerwerb an uns mit der Maßgabe, dass nach Erlöschen des Sicherungseigentums des Finanzierungsinstitutes das Eigentum von dieser unmittelbar wieder an uns übergeht. Sollte ein Eigentumsrueberwerb durch uns an dem Liefergegenstand nicht möglich sein, so tritt der Besteller etwaige ihm zustehende Ansprüche auf Rückvergütung oder auf den Gegenstand geleistete Zahlungen bereits dann an uns in vollem Umfang ab. In all diesen Fällen wird die Übergabe des Liefergegenstandes dadurch ersetzt, dass dieser dem Besteller durch uns zur leihweisen Benutzung in seinem Betrieb überlassen wird.
- 7. Haftung für Mängel der Lieferung:**  
Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
- 7.1. Unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche (insbesondere auf Wandlung, Minderung und Schadenersatz) leisten wir auf Neu- und Austauschteile und Aggregate eine Gewähr in der Dauer von 6 Monaten bei einschichtigem Betrieb, in der Dauer von 3 Monaten bei zweischichtigem Betrieb und in der Dauer von 2 Monaten bei dreischichtigem Betrieb ab Rechnungsdatum dadurch, dass wir nach unserer Wahl entweder Ersatz liefern oder schadhafte Teile in unserem Betrieb instand setzen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 7.2. Die Kosten der Gewährleistungsarbeiten tragen wir.
- 7.3. Soweit sich die schadhafte Sache, für die eine Gewährleistungspflicht durch uns besteht, nicht bei uns befindet, ist der Besteller verpflichtet, die Sache an den von uns – unter Wahrung der Interessen des Bestellers – zu bestimmenden Ort der Ausführung der Reparatur zu verbringen.
- 7.4. Der Ersatz der Einbaukosten erfolgt bei anerkannten Gewährleistungsansprüchen, wenn der Einbau durch uns oder eine von uns anerkannte Werkstatt durchgeführt wird.
- 7.5. Bei nicht selbst erzeugten Teilen beschränkt sich gegenüber Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen unsere Gewährleistungspflicht darauf, dass dem Besteller die uns gegenüber dem Erzeuger zustehenden Ansprüche abgetreten werden.
- 7.6. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Waren von fremder Seite oder durch Verarbeitung verändert worden sind und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiters, wenn der Besteller die Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes nicht befolgt.
- 7.7. Bei Lieferung von Aggregaten oder Ersatzteilen haften wir nicht für Schäden, die durch fehlerhaften Einbau der von uns hergestellten Teile verursacht werden.
- 7.8. Für Aufbauten und Anhänger wird die Gewährleistung ferner ausgeschlossen, wenn eine Überschreitung des nach den einschlägigen Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes zulässigen Gesamtgewichtes oder der Achsdrücke oder der dem Vertrag zugrunde liegenden Nutzlast oder der Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird.
- 7.9. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.10. Werden Fahrzeuge, Aufbauten, Anhänger oder deren Ersatzteile als gebraucht – wie gesehen – oder mit sinngemäß lautender Klausel versehen, verkauft, so ist jede Haftung durch uns ausgeschlossen. Gebrauchte Fahrzeuge, Aufbauten oder deren Einzelteile werden mit Zubehör, soweit vorhanden, in dem Zustand geliefert, in welchem sie sich bei Vertragsabschluss befinden. Jede Haftung für offene oder versteckte Mängel ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine vorherige Besichtigung nicht stattgefunden hat.
- 7.11. Für Schäden aus folgenden Gründen haften wir jedenfalls nicht: übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeignete oder fehlerhafte vom Besteller beigestellte Teile oder Materialien oder vom Besteller vorgeschriebene Konstruktion; unsachgemäße Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte. Für Dichtungen oder andere Teile, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen, leisten wir keine Gewähr, weiter haften wir nicht für Korrosionen, wie sie unter den vorliegenden Betriebsbedingungen als normal anzunehmen sind.
- 7.12. Zur Vornahme aller von uns nach sachkundigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Besteller nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen, nämlich wenn die Betriebssicherung gefährdet ist und/oder erhebliche Schäden verhindert werden müssen, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen und den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In jedem Fall sind wir von solchen Vorfällen unverzüglich schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu verständigen.
- 7.13. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen schuldhafter Vertragsverletzung einschließlich positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, soweit nicht uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden kann. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, besteht eine Haftung nur bei Vorsatz. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit gesetzlich zulässig, sind ausgeschlossen.
- 7.14. Bei Hoch- und Hochdruckreinigungsgeräten ist der Besteller verpflichtet, dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis beim Betrieb dieser Geräte Rechnung zu tragen. Für Mängel oder Schäden, die durch eine nicht hinreichende Berücksichtigung dieser Sicherungserfordernisse oder die Verwendung nicht entsprechend qualifizierten Personals entstehen, haften wir keinesfalls.
- 8. Vertragliches Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht:**
- 8.1. Uns steht wegen Forderungen aus Reparaturen ein vertragliches Pfand-, sowie Zurückbehaltungsrecht an den in unseren Besitz gelangten Auftragsgegenständen zu. Diese Rechte können auch wegen Forderungen aus früheren Aufträgen und erbrachten Leistungen geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Forderungen und Leistungen durch mit uns verbundene Unternehmen.
- 8.2. Im Falle des Pfandverkaufes durch uns genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte uns bekanntgegebene Anschrift des Bestellers.
- 8.3. Austauschteile gehen grundsätzlich in unser Eigentum über.
- 9. Unsere Rechte auf Rücktritt:**
- 9.1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der oben angeführten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern, oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst.
- 9.2. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 10. Die Bedingungen für Montage und Inbetriebnahme werden jeweils gesondert vereinbart.**
- 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**
- 11.1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Frastanz (Vbg.).
- 11.2. Zwischen den Vertragsteilen gilt österreichisches Recht, sofern nicht abweichendes vereinbart wurde.
- 11.3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Feldkirch Gerichtsstand, sofern kein Schiedsgericht vereinbart wurde. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers oder anderen gesetzlichen Gerichtsständen des Bestellers zu klagen.
- 11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam.